

I ZR 182/54

V e r k ü n d e t
am 7. Februar 1956.
Grunau, Justizober-
sekretär als Urkunds-
beamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma "E. [REDACTED] GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer
Rudolf F. [REDACTED], B. [REDACTED], Z. [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Maschinenfabrik B. [REDACTED], R. W. [REDACTED] AG., vertreten durch
ihren Vorstand, G. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. Februar 1956 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. h.c. Wilde, Dr. Nastelski, Dr. Christoph,
Dr. Weiß und Dr. Nörr

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 18. Juni 1954 wird auf Kosten der Klägerin zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist durch Gesellschaftsvertrag vom 22. Juli 1942 mit einem Stammkapital von 10 Millionen RM gegründet worden, wovon die reichseigene Deutsche R [REDACTED] AG in B [REDACTED] 9.900.000 RM und der Rechtsanwalt Dr. S [REDACTED] in F [REDACTED] 100.000 RM bei der Gründung übernahmen. Letzterer hat am 12. Mai 1944 seinen Geschäftsanteil an die erstere abgetreten, so daß diese von jetzt an die alleinige Gesellschafterin der Klägerin war. Die Klägerin führte zunächst die Firma "E [REDACTED] [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung", änderte diese aber am 28. Oktober 1944 in die jetzige Bezeichnung "E [REDACTED] [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung" um. Während ursprünglich als Gegenstand des Unternehmens der Erwerb, Bau und Betrieb von Einrichtungen und Anlagen der Energiewirtschaft (Elektrizität, Gas und Wasser) für die besetzten Ostgebiete sowie die Durchführung aller damit zusammenhängenden technischen und wirtschaftlichen Maßnahmen angegeben worden war, ist auch darin später, und zwar am 30. März 1944, eine Änderung insofern vorgenommen worden, als der bis dahin ausschließlich auf die Ostgebiete erstreckte Geschäftsbetrieb durch Änderung der Worte "für die besetzten Ostgebiete" in "insbesondere für die Ostgebiete" räumlich weiter ausgedehnt wurde. Im November 1947 hat der Oberfinanzpräsident von H [REDACTED] als Verwaltungsstelle für Reichs- und Staatsvermögen das Vermögen der Klägerin als im Eigentum des Reiches stehend in treuhänderische Verwaltung genommen und zum geschäftsführenden Treuhänder der Gesellschaft den Kaufmann Rudolf F [REDACTED] ernannt.

Die Beklagte, die eine Maschinenfabrik betreibt, kam alsbald nach der Gründung der Klägerin mit dieser in Geschäftsver-

- 3 -

bindung. Diese bezog sich in der Hauptsache auf Lieferung von Lokomobilen durch die Beklagte. So gab die Klägerin auch mit Schreiben vom 15. Mai 1943 entsprechend einem Angebot der Beklagten den Auftrag zur Lieferung von 20 Lokomobilen, Ostmodell H 80. Das Auftragsschreiben enthielt im einzelnen die Art der Ausführung der Lokomobilen, die in den damals besetzten Ostgebieten Verwendung finden sollten, sowie sonstige Lieferungsbedingungen u.a. den Kaufpreis von 345.100 RM, der zur Hälfte mit 172.550 RM bei der Bestellung bezahlt werden sollte, ferner die Festlegung der Lieferzeit auf spätestens Mitte April 1944, damit, wie ausdrücklich hinzugefügt war, der Betrieb mit den Lokomobilen am 15. Mai 1944 aufgenommen werden könne. Die Beklagte bestätigte mit Schreiben vom 24. Mai 1943 den Auftrag im wesentlichen zu den gleichen Bedingungen, insbesondere auch bezüglich der Ausführungsart, des Preises und der Lieferzeit, letzteres mit der Maßgabe, daß bis Mitte April 1944 voraussichtlich etwa 12 - 14 Lokomobilen zu liefern seien, der Rest in Abständen von je 2 Stück monatlich. Die Klägerin zahlte am 21. Juni 1943 vereinbarungsgemäß die Hälfte des Kaufpreises an die Beklagte. Eine Lieferung der Lokomobilen an die Beklagte erfolgte jedoch nicht. Statt dessen bot die Beklagte im letzten Drittel des Jahres 1944 der Klägerin 20 Lokomobilen ähnlich dem Modell H 80 an. Die Klägerin trat daraufhin mit Schreiben vom 5. Oktober 1944 vom Vertrage zurück, weil die Beklagte durch das Angebot des abgeänderten Modells H 80 zu erkennen gegeben habe, daß sie das bestellte Modell nicht liefern könne, und weil sie, die Klägerin, für das abgeänderte Modell keine Verwendungsmöglichkeit habe.

Die früher in Magdeburg ansässige Beklagte, deren Geschäftsbetrieb nach der sowjetischen Besetzung enteignet und in eine sowjetische Aktiengesellschaft umgewandelt worden ist, hat im Jahre



1947 ihre Niederlassung in G [REDACTED] neu begründet.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten wegen berechtig-
ten Rücktritts vom Vertrage die Rückzahlung der von ihr ge-
leisteten Anzahlung, umgestellt im Verhältnis 10 : 1. Sie for-
dert mit der Klage Zahlung von 17.255 DM nebst 4% Zinsen seit
dem 31. Dezember 1944.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die
Berechtigung der Klägerin zur Geltendmachung der Klagefor-
derung bestritten und geltend gemacht, die Klägerin bezeichne
sich zu Unrecht als die Rechtsnachfolgerin der E [REDACTED]
GmbH. Diese GmbH sei nicht mehr existent, weil sie zu Kriegs-
zwecken gegründet worden sei und als ein Reichsunternehmen mit
der Besetzung des Reichsgebiets ihren Zweck und damit auch
ihren Bestand eingebüßt habe. Weiterhin hat die Beklagte be-
stritten, der Klägerin einen Grund zum Rücktritt vom Vertrage
gegeben zu haben.

Hilfsweise hat die Beklagte mit Forderungen aufgerechnet,
die ihr nach ihrer Angabe gegen das Deutsche Reich aus Liefe-
rungen von Halbfabrikaten für das Oberkommando des Heeres und
der Marine sowie für das Reichsluftfahrtministerium und wegen
Kriegs- und Besatzungsschäden zustehen. Eine solche Aufrechnung
sei zulässig, weil es sich bei der Klägerin in Wirklichkeit um
ein Unternehmen des Reiches gehandelt habe.

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen, während das
Berufungsgericht der Klage stattgegeben hatte. Auf die Revi-
sion der Beklagten wurde dieses Berufungsurteil durch Urteil

des erkennenden Senats vom 28. März 1952 (NJW 1952, 817) aufgehoben, und es wurde dem Berufungsgericht die erneute Prüfung der von ihm wegen der Bestimmung des § 395 BGB abgelehnten Aufrechnung aufgegeben. Auf Grund der erneuten Berufungsverhandlung, in der die Parteien ihre früheren Anträge wiederholt haben, hat das Berufungsgericht die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht in Übereinstimmung mit seiner im ersten Berufungsurteil vertretenen und vom Senat im früheren Revisionsurteil gebilligten Rechtsauffassung davon aus, daß die Klägerin zur Geltendmachung der Klageforderung berechtigt sei, und erkennt den Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung des streitigen Kaufpreisteiles auch auf Grund des neuer Verhandlungsergebnisses gemäß §§ 325, 327, 346 BGB als berechtigt an. Ein Rechtsirrtum tritt hierbei nicht zutage.

Den Aufrechnungseinwand der Beklagten, soweit er die Gegenforderungen gegen das Deutsche Reich aus Kriegslieferungen betrifft, läßt das Berufungsgericht nunmehr durchgreifen. Es geht in der Frage der Zulassung der Aufrechnung in Übereinstimmung mit den im früheren Revisionsurteil aufgestellten Grundsätzen davon aus, daß die Aufrechnung beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen für zulässig anzusehen sei, nämlich wenn die

Klägerin nach ihrer Entstehungsgeschichte, ihrem Aufbau und ihrem ganzen Wesen zur Zeit der Entstehung der Forderung der Klägerin gegen die Beklagte nur als besondere Erscheinungsform des Reiches zu betrachten sei und bei dem getätigten Geschäft dem Reich gleichzusetzen gewesen sei. Wenn das Berufungsgericht bei dieser Prüfung des Aufrechnungseinwandes weiter die Auffassung vertritt, es sei auch insoweit an die Beurteilung des erkennenden Senats im ersten Urteil gebunden, so ist das entgegen der Meinung der Revision rechtlich nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht ist nach § 565 Abs 2 ZPO bei seiner neuen Entscheidung an die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts gebunden, aus der heraus das Revisionsgericht die Aufhebung des ersten Urteils ausgesprochen hat. Das erste Berufungsurteil wurde nicht nur wegen rechtsirrtümlicher Anwendung des § 395 BGB aufgehoben, sondern die Erklärung des erkennenden Senats im früheren Urteil, daß die Aufrechnung beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als zulässig anzusehen sei, nämlich wenn die Klägerin nach ihrer Entstehungsgeschichte, ihrem ganzen Aufbau und ihrem ganzen Wesen zur Zeit der Entstehung der Forderung der Klägerin gegen die Beklagte nur als besondere Erscheinungsform des Reiches zu betrachten und bei dem getätigten Geschäft dem Reich gleichzusetzen gewesen sei, war ein untrennbarer Teil der rechtlichen Beurteilung, die der Senat der Aufhebung des ersten Berufungsurteils zugrunde gelegt hat; denn hätte er bei dem ihm damals unterbreiteten Tatbestand die Möglichkeit einer solchen Aufrechnung nicht für gegeben erachtet, so wäre die Ablehnung der Aufrechnung und somit die Verurteilung der Beklagten nach dem Klageantrage zu bestätigen gewesen. Es wäre dann gar keine Veranlassung zu der vom erkennenden Senat angestellten Untersuchung vorhanden gewesen, ob die Aufrechnung beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen für zulässig zu erachten

sei. Im übrigen hat das Berufungsgericht die Frage der Aufrechnung auch in Übereinstimmung mit den in der späteren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs fortentwickelten Rechtsgrundsätzen über die Aufrechnung gegenüber Reichsgesellschaften geprüft (BGHZ 10, 205 ff; 15, 27 ff; 17, 19). Danach ist die Aufrechnung aus dem Gesichtspunkte von Treu und Glauben dann zuzulassen, wenn die Klageforderung aus der Durchführung hoheitlicher, der Kriegsführung dienender Aufgaben des Reiches herührt, die von einer der ständigen Weisung und Kontrolle des Reiches unterstehenden Kriegsgesellschaft mit zweckgebundenen Mitteln des Reiches und für dessen Rechnung treuhänderisch erfüllt worden ist, und wenn die zur Aufrechnung gestellte Forderung mit diesem Daseinszweck der Gläubigerin in einem engen Verhältnis steht. Das Berufungsgericht nimmt auf Grund der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme an, daß die Klägerin nach ihrer Entstehungsgeschichte, ihrem Aufbau und ihrem ganzen Wesen zur Zeit der Entstehung der Forderung der Klägerin gegen die Beklagte nur als unselbständige Erscheinungsform des Reiches anzusehen ist.

Nach den insoweit rechtlich einwandfrei getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts geht die Gründung der Klägerin im Jahre 1942 auf eine Anregung des Zeugen Dr. K. zurück, der damals in dem rein militärisch aufgezogenen und dem Oberkommando der Wehrmacht unterstehenden Wirtschaftsstab Oldenburg das Dezernat "Energiewirtschaft" leitete. Die Durchführung der diesem Wirtschaftsstab O., später , gestellten Aufgabe der wirtschaftlichen Versorgung des rückwärtigen Armeegebiets der Ostfront stellten sich infolge der rein militärischen Form der Verwaltung Schwierigkeiten entgegen,

die einzelne Dezernate des Wirtschaftsstabes, z.B. die Dezernate für Kohle, für Textilien und für Landwirtschaft, dadurch zu beheben suchten, daß sie eine privatrechtliche Gesellschaft gründeten und durch diese bestimmte, dem Wirtschaftsstab obliegende Aufgaben durchführen ließen. Diesem Vorbild folgend, schlug Dr. K. [REDACTED] seinem militärischen Vorgesetzten, General S. [REDACTED], und seinem zivilen Vorgesetzten, Staatssekretär Sch. [REDACTED]-F. [REDACTED] bei dem Generalinspektor für Energie, vor, auch für die der Energiewirtschaft im rückwärtigen Armeegebiet Ost gestellten Aufgaben eine Privatgesellschaft zu gründen. Aus diesem Grunde beauftragte der Generalinspektor für Wasser und Energie mit Schreiben vom 19. Juli 1942 im Namen des Deutschen Reiches die Deutsche R. [REDACTED]-AG in B. [REDACTED], eine Energiebau-Gesellschaft unter der Firma "E. [REDACTED] GmbH" mit einem Stammkapital von 10 Millionen RM, das von dem Generalinspektor für Wasser und Energie zur Verfügung gestellt werde - das ist dann auch geschehen -, in B. [REDACTED] zu gründen. In diesem Schreiben wurde gleichzeitig bestimmt, daß die R. [REDACTED]-AG selbst und eine ihr angehörende Persönlichkeit Gesellschafter sein sollten, und daß fünf in Reichsbehörden tätige, namentlich benannte Beamte Mitglieder des Beirates und Dipl.-Ing. Dr. W. [REDACTED] und Prof. Dr. H. [REDACTED] als Geschäftsführer zu bestellen seien. Die Gesellschafter wurden in diesem Schreiben von allen Verbindlichkeiten freigestellt, die ihnen aus ihrer Tätigkeit als Gesellschafter erwachsen sollten, dafür wurde ihnen aber die Auflage gemacht, daß sie sich ausschließlich als die Treuhänder des Generalinspektors für Wasser und Energie zu betrachten und jeder Anweisung Folge zu leisten hätten, die an sie in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter der E. [REDACTED] GmbH von seiten des Generalinspektors ergehe. Schließlich wurde den Gesellschaftern auch die Verpflichtung auferlegt, auf Ersuchen des Generalinspektors die Geschäfts-

anteile jederzeit ganz oder zum Teil auf diesen selbst oder auf eine von ihm zu benennende Stelle zu übertragen. Die Aufgabe der kurz darauf gegründeten klagenden Gesellschaft, als deren Gegenstand der Erwerb, Bau und Betrieb von Einrichtungen und Anlagen der Energiewirtschaft (Elektrizität, Gas und Wasser) für die besetzten Gebiete sowie die Durchführung aller damit zusammenhängenden technischen und wirtschaftlichen Maßnahmen angegeben wurde, wurde dem Zeugen Dr. W. [REDACTED] bei seiner Bestellung zum Geschäftsführer und technischen Leiter der GmbH dahin erläutert, so schnell wie möglich in den besetzten Ostgebieten als kriegswichtigsten Zweck Strom zu schaffen und dadurch das Kriegspotential zu heben. Wenn das Berufungsgericht aus diesem Sachverhalt die Folgerung gezogen hat, daß es sich bei einer solchen Gesellschaft sachlich um nichts anderes als eine Dienststelle des Reiches handle, der von diesem eine bestimmte der Kriegsführung dienende Aufgabe gestellt gewesen und deren in Erfüllung dieser Aufgabe getätigten Geschäfte deshalb auch der Kriegsführung gedient hätten, so ist das rechtlich nicht angreifbar.

Zu Unrecht zieht die Revision zunächst in Zweifel, daß es sich bei der Klägerin nur um eine Kriegszwecken dienende Erscheinungsform des Reiches gehandelt habe. Nach der Auffassung der Revision hat die Klägerin eine gewisse Selbständigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln für im Endergebnis friedliche Zwecke besessen. Diese Selbständigkeit der Klägerin und das Fehlen ihrer Identität mit dem Reich sucht die Revision daraus herzuleiten, daß nach der Bekundung des Zeugen Sch. [REDACTED] der Antrag der Klägerin auf Erlaß der Gesellschaftssteuer abgelehnt worden sei und daß W. [REDACTED] als Geschäftsführer nach seiner eigenen Aus-

sage und der Bekundung des Zeugen F. [REDACTED] offenbar völlig selbstständig geschaltet und gewaltet habe. Dieses Vorbringen kann der Revision nicht zum Erfolge verhelfen. Die Ablehnung des Antrages der Klägerin auf Erlass der Gesellschaftssteuer ist, wie der Ablehnungsbescheid vom 17. Dezember 1946 ergibt, lediglich erfolgt, weil nach Auffassung des Finanzamtes der Hauptzweck der Klägerin die Planung und Überwachung des Aufbaues und der Ausbau der Energieanlagen in den neu besetzten Gebieten, nicht aber die Versorgung selbst gewesen ist, was Voraussetzung für eine Anwendung des den Erlass der Gesellschaftssteuer regelnden § 7 des Kapitalverkehrssteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl I, 1058) ist. Aus dieser Ablehnung der Gesellschaftssteuer der Klägerin können daher keine Schlüsse auf die Selbstständigkeit der Klägerin im Verhältnis zum Reich gezogen werden. Das gleiche gilt für die Tätigkeit des Zeugen T. [REDACTED]. Dieser erhielt von Staatssekretär Sch. [REDACTED]-F. [REDACTED] die Aufträge über die aufzubauenden Kraftwerke. Nur in der technischen Ausführung der ihm erteilten Aufträge hatte er nach seiner Angabe Handlungsfreiheit.

Weiterhin wendet sich die Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, wonach der zwischen den Parteien geschlossene Lieferungsvertrag sich als im Interesse des Reiches erteilter, der Kriegsführung dienender Auftrag darstelle. Die Revision vermißt insoweit eine ausreichende Feststellung und rügt verfahrensrechtlichen Verstoß des Berufungsgerichts gegen § 286 ZPO. Sie macht geltend, das Berufungsgericht nehme an, daß die Klägerin nichts anderes als eine Dienststelle des Reiches gewesen sei. Daraus ziehe das Berufungsgericht den Schluß, daß somit auch der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag auf Lieferung der Lokomobilen als im Interesse des Reiches geschlossener und

dem Krieg dienender Vertrag anzusehen sei. Diese Voraussetzung sei, was das Berufungsgericht verkannt habe, besonders zu prüfen und festzustellen gewesen. Die bloße Schlußfolgerung, die das Berufungsgericht aus dem Vorliegen der ersten Voraussetzung (Dienststelle des Reiches) gezogen habe, genüge nicht. Das Berufungsgericht hätte daher auf das unter Beweis gestellte Vorbringen der Beklagten, daß Lokomobilen der streitigen Art überall und allgemein, also auch außerhalb der besetzten russische Gebiete verwendbar gewesen seien, eingehen müssen. Diese Revisionsrügen können nicht durchgreifen. Für die Frage, ob das streitige Geschäft ein im Interesse des Reiches und der Kriegsführung dienender Vertrag gewesen ist, ist es unerheblich, ob die bei der Beklagten bestellten Lokomobilen auch außerhalb der besetzten Ostgebiete verwendbar gewesen sind. Entscheidend ist insoweit nur, was das Berufungsgericht mit Recht hervorgehoben hat, der Zweck, dem dieser Lieferungsauftrag dienen sollte. Daß dieses Liefergeschäft im Interesse des Reiches und dessen Kriegsführungsaufgaben erfolgt ist, hat das Berufungsgericht, wie aus dem Zusammenhalt der Urteilsgründe zu entnehmen ist, auf Grund des Beweisergebnisses festgestellt. Der Zeuge W. [REDACTED] hat ausdrücklich bekundet, daß das streitige Liefergeschäft im Rahmen der der Klägerin von Staatssekretär Sch. [REDACTED]-F. [REDACTED] gestellten Aufgaben gelegen habe, die dieser nach den oben angeführten Feststellungen des Berufungsgerichts dahin umrissen hatte, so schnell als möglich in den besetzten Ostgebieten als kriegswichtigsten Zweck Strom zu schaffen und dadurch das Kriegspotential zu heben. Allerdings ist der Zeuge F. [REDACTED] in der Frage, ob die streitigen Lokomobilen der Kriegsführung dienen sollten, anderer Auffassung. Nach seiner Angabe waren die Lokomobilen in erster Linie für die Stromversorgung von Baustellen gedacht, aber auch für andere Zwecke, wie etwa für die Verwendung

bei der Verarbeitung der Sonnenblumenkerne zu Öl. Sie hätten dann allerdings auch auf Grund der militärischen Entwicklung im Osten Einsatz für die Zwecke der Wehrmacht gefunden. Diese Anlagen hätten im Rahmen der Gesamtaufträge aber nur einen bescheidenen Prozentsatz dargestellt. Wenn das Berufungsgericht auf Grund dieses Beweisergebnisses, mit dem es sich nicht im einzelnen auseinanderzusetzen brauchte, die Feststellung getroffen hat, daß der streitige Lieferungsauftrag im Interesse des Reiches und dessen Kriegsführungsaufgaben erteilt worden sei, so kann dem aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden.

Weiter vermißt die Revision eine ausreichende Feststellung des Berufungsgerichts dahin, daß, was nach der Rechtsprechung des Senats erforderlich sei, die Gegenforderung in besonders enger Beziehung zu der Klageforderung gestanden habe. Die Revision meint, ein solcher enger Zusammenhang sei auch deswegen vorliegend nicht anzunehmen, weil es sich bei dem Klageanspruch nur um eine Rückforderung einer Anzahlung aus einem aufgehobenen Vertrage handle. Auch mit dieser Rüge kann die Revision nicht durchdringen. Nach den oben angeführten Rechtsgrundsätzen des Bundesgerichtshofs über die Zulassung der Aufrechnung in Fällen vorliegender Art kommt es nur darauf an, daß die Gegenforderung mit dem Zweck der Gesellschaft, ihrem hoheitlichen Tätigkeitsbereich, in engem Zusammenhang steht. Das ist bei dem festgestellten Sachverhalt ohne weiteres zu bejahen. Danach hatte die Klägerin die Aufgabe, die Interessen des Reiches bei der Kriegsführung zu fördern, und es handelte sich bei den betreffenden Lieferungen der Beklagten an die drei Wehrmachtsteile um der Kriegsführung dienende Lieferungen. Damit ist entgegen der Auffassung der Revision auch der rüstungswirtschaftliche Charakter der Gegenforderungen ausreichend festgestellt.

Außerdem beanstandet die Revision, das Berufungsgericht habe unter Verstoß gegen § 286 ZPO das Vorbringen der Klägerin über ihre eigenen Kriegsverluste und über die an die Beklagte für deren Kriegs- und Nachkriegsverluste gezahlten Entschädigungen übergegangen. Diese Behauptungen hätten aus dem Gesichtspunkte der Billigkeit bei Prüfung der Zulässigkeit der Aufrechnung der Beklagten Berücksichtigung finden müssen. Diese Rügen können gleichfalls keinen Erfolg haben. Abgesehen davon, daß das Schriftsatzvorbringen der Klägerin vom 14. Juni 1954 nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist - es handelt sich insoweit um einen nach Schluß der mündlichen Verhandlung eingegangenen, nicht nachgelassenen Schriftsatz (§ 15 d. angekl. Urte.) -, ist das als übergegangen gerügte Vorbringen der Klägerin für die Frage der Zulässigkeit der Aufrechnung auch deswegen nicht bedeutsam, weil die im Rahmen des § 242 BGB vorzunehmende Prüfung dieser Frage, wie bereits oben ausgeführt ist, nur davon abhängt, ob die zur Aufrechnung gestellte Forderung in besonders engem Verhältnis zu dem hoheitlichen Aufgabenbereich der Klägerin gestanden hat. Das aber hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei festgestellt.

Die von der Beklagten zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen, die ihr nach ihrer Angabe beim Zusammenbruch in Höhe von rund 13.000.000 RM gegen das Deutsche Reich aus Lieferungen an die drei Wehrmachtsteile zugestanden haben, von der Klägerin aber nach Grund und Betrag bestritten worden sind, sieht das Berufungsgericht in Höhe der Forderung der Klägerin von 172.550 RM bei dem Zusammenbruch als nachgewiesen an. Diese Feststellung hat das Berufungsgericht unter Berücksichtigung der für die Beklagte infolge ihrer Enteignung in der Sowjetzone bestehenden Beweisnot auf Grund eines Berichts des Wirtschaft-

prüfers Dr. W. [REDACTED] getroffen, den dieser nach der Bekundung des Zeugen G. [REDACTED] im Jahre 1945 angefertigt hat. Die darin gemachten Feststellungen über Entstehung und Höhe der einzelnen Forderungen seien zum größten Teil, so führt das Berufungsgericht aus, auf Grund von bestätigten Lieferscheinen und internen Versandzetteln erfolgt, also auf Grund von Unterlagen, denen ein gewisser Beweiswert nicht abgesprochen werden könne. Da der Wirtschaftsprüfer in seinem Bericht die mit den genannten Unterlagen festgestellten Forderungen auf mindestens 8.000.000 RM angegeben habe, so daß, wenn man die weitergehenden Forderungen außer Betracht lasse und die von der Beklagten selbst mit rund 3.000.000 RM angegebenen Zahlungen in Abzug bringe, noch rund 5.000.000 RM verblieben, könne jedenfalls der Nachweis dafür als erbracht angesehen werden, daß die Forderungen der Beklagten gegen das Deutsche Reich die Höhe der Forderungen der Klägerin von 172.550 RM beim Zusammenbruch erreicht hätten. Diese Beweiswürdigung des Berufungsgerichts läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Wenn die Revision demgegenüber geltend macht, der Nachweis der Forderung der Beklagten in dieser Höhe hätte bei der gegebenen Sachlage nicht als geführt angesehen werden dürfen, so handelt es sich dabei um einen in der Revisionsinstanz unbeachtlichen Angriff gegen die dem Tatsachengericht vorbehaltene Beweiswürdigung.

Zu Unrecht rügt die Revision auch, das Berufungsgericht habe bei Prüfung der Gegenforderung der Beklagten nicht an dem Vortrag der Klägerin vorübergehen dürfen, wonach die angegebenen Forderungen der Beklagten gegen das Deutsche Reich bereits durch Aufrechnung in anderen Prozessen konsumiert gewesen seien. Diesen Vortrag hat das Berufungsgericht nicht unberücksichtigt gelassen. Es hat vielmehr den Zeugen G. [REDACTED] aus-

drücklich dazu gehört. Dieser hat dazu bekundet, daß eine Aufrechnung mit den Reichsforderungen der Beklagten in anderen Rechtsstreitigkeiten nicht stattgefunden habe. Es ist also rechtlich unbedenklich, wenn das Berufungsgericht bei Prüfung des Bestehens der Gegenforderung davon ausgegangen ist, daß diese nicht durch Aufrechnung der Beklagten in anderen Rechtsstreitigkeiten konsumiert sei.

Schließlich hat die Revision noch zur Nachprüfung gestellt ob die nach dem Beschlusse des Großen Senats für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs erforderliche Aufrechnungslage (BGHZ 2, 300) vorhanden gewesen sei. Sie meint unter Hinweis auf BGHZ 8, 339, die Gegenforderungen der Beklagten hätten wegen der Vermögenssperre über das Reichsvermögen nicht erfüllt werden dürfen, da es sich um Ansprüche aus Kriegsleistungen für die Wehrmacht gehandelt habe. Die Klägerin habe hinsichtlich der Aufrechnungsforderung zudem selbst vorgetragen, daß es sich im wesentlichen um Forderungen handle, die sich auf fertige oder in Arbeit befindliche, aber noch nicht gelieferte Geräte bezögen. Diese Forderungen seien also erst im Zeitpunkt des Zusammenbruchs entstanden, da Lieferung an das Reich noch nicht erfolgt sei. Die Forderungen seien daher schon mit ihrem Entstehen unter die Sperre des Gesetzes Nr 52 gefallen. Dem kann nicht gefolgt werden. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts standen der Beklagten beim Zusammenbruch mindestens Gegenforderungen in Höhe der Klageforderung gegen das Deutsche Reich aus Lieferungen an die drei Wehrmachtsteile zu. Diese Feststellungen hat das Berufungsgericht, wie bereits oben angeführt, rechtsirrtumsfrei auf Grund der Bekundung des Zeugen G. in Verbindung mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers Dr. W. getroffen. Die in diesem Bericht enthaltenen Zusammen-

stellungen über die Lieferungen ergeben, daß es sich im wesentlichen um Lieferungen von Halbfabrikaten gehandelt hat. Es begegnet daher keinen rechtlichen Bedenken, daß das Berufungsgericht das Vorliegen der Aufrechnungslage vor dem Zusammenbruch im vorliegenden Falle bejaht hat.

Nach alledem war die Revision der Klägerin als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Wilde

Nastelski

Christoph

Weiss

BR Dr. Nörr ist infolge
Beurlaubung an der Unterschriftsleistung verhindert.

Wilde